

Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes am Üßbach gemäß  
§ 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**  
- Obere Wasserbehörde -

Aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 88 Abs.1 LWG wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde für den Bereich der Landkreise Cochem-Zell, Bernkastel-Wittlich und Vulkaneifel das Überschwemmungsgebiet am Üßbach (Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 27,1) neu festgesetzt.

Mit der Neufestsetzung durch den Erlass einer Rechtsverordnung soll das bereits durch Arbeitskarten vom 30.01.2004 gesicherte Überschwemmungsgebiet am Üßbach abgelöst werden.

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung
- der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens werden die betroffenen Kommunen sowie die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Auch die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Neufeststellung nach § 76 Abs. 4 WHG zu informieren.

Der Entwurf des Rechtsverordnungstextes sowie die Kartenentwürfe zum geplanten Überschwemmungsgebiet am Üßbach werden daher in der Zeit vom 26.11.2012 bis 14.01.2013 während den üblichen Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 9-12 Uhr und 14-15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9-13 Uhr) bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Dienstgebäude Neustadt 21, Raum 112, 56068 Koblenz für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Überschwemmungsgebietskarten sind auch auf der Homepage der SGD Nord unter dem Link [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) (Aktuelles) abrufbar.

Stellungnahmen zur geplanten Feststellung können bis zum 28.01.2013 gegenüber der SGD Nord in Koblenz –obere Wasserbehörde-, Referat 31, 56068 Koblenz abgegeben werden.

56068 Koblenz, den 16.11.2012

**Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord**  
In Vertretung

Joachim Gerke